

Ausführliche Informationen über
Ermäßigungen nach Einkommen (Sozialstaffel)
oder Geschwisterermäßigung

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29
www.lebenshilfe-pi.de
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

21. August 2020

Geschwisterermäßigung

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich, unabhängig vom Einkommen, der Teilnahmebeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder. Für das 2. Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das 3. Kind und alle weiteren Kinder um 100 %. Nähere Informationen erhalten Sie auf Wunsch in der Kita oder auf der Internetseite des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden und das Kind bei den antragstellenden Eltern lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für Kinder die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertagesstätte vorlegen.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 50 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertagesstätte erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Empfänger*innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag beitragsfrei gestellt.